

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
vom 4. April 2023

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Altenkirchen vom 2. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 und 2 Steuersatz der Satzung über die Erhebung der erhält folgende neue Fassung:

1. „Die Steuersätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.“
2. „Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze werden ebenfalls in der Haushaltssatzung festgelegt.“

Artikel II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Altenkirchen, den 4. April 2023

Manfred Geis  
Ortsbürgermeister